

## S a t z u n g

Über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung  
der Wirtschafts- (Feld-) Wege in der Gemeinde **Martinstein**  
vom 2. Apr. 1973

Aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A (Gemeindeordnung), vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) in der <sup>zur</sup> Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8.11.1954 (GVBl. S. 139) in der zur Zeit geltenden Fassung wird auf Beschluß des Gemeinderates vom 17.1.1973 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Die Gemeinde Martinstein erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege (Feldwege) Beiträge entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

### § 2

Die Wegebaubeiträge zur laufenden Unterhaltung der Feldwege sind von allen Grundstückseigentümern zu leisten, die zur Grundsteuer A veranlagt sind.

### § 3

Als Beiträge können durch die Gemeinde nur die tatsächlich entstehenden Nettokosten erhoben werden.

Zu den jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsbeiträgen können die im Haushaltsplan eingesetzten Kosten als vorläufige Grundlage der Beitragserhebung dienen. Zeigt sich am Schluß des Rechnungsjahres eine Mehreinnahme, so wird der Überschuß zur Deckung der Kosten im nächsten Jahr verwendet. Mit Fehlbeträgen kann ähnlich verfahren werden, nur daß diese zur Deckung der Kosten in das nächste Rechnungsjahr vorgetragen werden.

### § 4

Bemessungsgrundlage des Feldwegeunterhaltungsbeitrages ist der durch das Finanzamt festgesetzte Meßbetrag für die Grundsteuer A. Auf die Grundsteuermeßbeträge wird ein jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzender, in Prozenten ausgedrückter, Hebesatz erhoben.

§ 5

Über die errechnete Beitragshöhe ergeht seitens der Gemeindeverwaltung ein jährlicher Bescheid (Steuer- und Abgabebescheid der Verbandsgemeindekasse), der gleichzeitig als Zahlungsaufforderung dient. Der Betrag wird in vierteljährlichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Sofern die in § 5 festgesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten werden, können nach dem Steuersäumnisgesetz Zuschläge berechnet werden.

§ 7

Sämtliche Forderungen aus der Handhabung dieser Satzung heraus sind im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckbar.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1972 in Kraft.



Martinstein den 2. APR. 1973

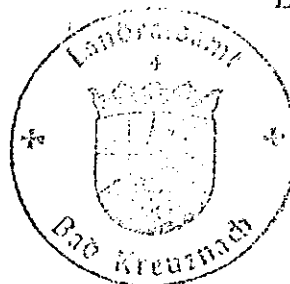
\* Gemeindeverwaltung

*Reck*

Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 121 der Gemeindeordnung, Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl.S. 145 - BS 2020-1) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. November 1954 (GVBl.S. 139 - BS 610-10).

Bad Kreuznach, den 19. 3. 1973  
Landratsamt Bad Kreuznach  
Im Auftrag:



Kreisrechtsdirektor